

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 66/83

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Enteignung des Grundstücks Gemarkung
O [REDACTED] Flur 4 Nr. 20/1 und Nr. 20/2

Beteiligte:

1. Stadt K [REDACTED],
vertreten durch ihren Magistrat, K [REDACTED]straße 7,
K [REDACTED],

Antragstellerin und Revisionsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und G. [REDACTED] -

2. Eheleute Dr. Rainer S [REDACTED] und Christel S [REDACTED]-L [REDACTED],
K [REDACTED]gasse 10, K [REDACTED],

Antragsgegner und Revisionsführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3. Der Regierungspräsident in D [REDACTED]

als Enteignungsbehörde

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 29. September 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beteiligten zu 2) gegen das
Urteil des 1. Senats für Baulandsachen des
Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom
14. März 1983 - 1 U (Baul) 6/81 - wird nicht
angenommen.

Die Beteiligten zu 2) tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 40.243 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO); auch muß die Revision im Endergebnis er-
folglos bleiben.

Die Frage der Bewertung des Aufwuchses eines enteig-
neten Grundstücks mag zwar rechtsgrundsätzlich sein, wenn
es sich um Edelhölzer und Ziersträucher handelt. Dazu be-
darf es aber keiner abschließenden Stellungnahme.

- 3 -

Das Berufungsgericht ist dem Sachverständigen G. gefolgt, der bekundet hat, im Raum K. sei für den Grundstücksverkehr bei bebauten Grundstücken die Bepflanzung kein wertbildender Faktor, es sei denn, es handle sich um ausgesucht wertvollen Aufwuchs. Das begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Ohne Verfahrensfehler hat es den Aufwuchs auf dem streitigen Grundstück als nicht besonders wertvoll eingestuft.

Danach erweist sich das Bestreben der Beteiligten zu 2), für den Aufwuchs eine den zugebilligten Betrag von 6.757 DM übersteigende Entschädigung zu erhalten, als erfolglos.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)